

Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S.895) i. V. m. Artikel 79 bis 82 der VO (EG) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

Art. 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 13. Juli 2020 wird wie folgt erlassen:

„Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 13. Juli 2020“

1. Gewerbliche Schlachtungen

Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung.

2. Hausschlachtung

Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung. Schlacht-
tier- und bakteriologische Untersuchung werden erforderlichenfalls
durchgeführt und dann gesondert berechnet.

durchgeführt und dann gesondert berechnet.		Gebühr je Tier
2.1	Einhufer	52,60 €
2.2	Rind	82,20 €
2.3	Kalb	59,50 €
2.4	Schwein	40,00 €
2.5	Ferkel	30,00 €
2.6	Schaf/ Ziege	21,00 €

2.7 Bei erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 2.1 bis 2.6 erhöht sich die Gebühr um 25 %.

2.8 Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 2.1 bis 2.6 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

2.9 Bakteriologische Untersuchungen Gebühr je Untersuchung zuzüglich Laborkosten

19,49 €

3. Gesonderte Trichinenuntersuchung Haarwild (Verdauungsmethode)

Gebühr je Tier

3.1	Untersuchung während der Dienstzeit	10,40 €
3.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 90,30 €
3.3	Entnahme der Trichinenprobe, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung. Zuzüglich je Tier	8,90 €
4.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je Tier
4.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,0098 €
4.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,0195 €
4.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr	0,0388 €
5.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	Gebühr je Tier
5.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,1959 €
5.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,3921 €
5.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr	0,7843 €
6.	Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb (Reine Tierkörperuntersuchung)	Gebühr je Tier
6.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,1861 €
6.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,3726 €
6.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr	0,7455 €
7.	Gehegeüberwachung bei Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild (Gehegewildschau)	23,10 €
7.2	Gesundheitsüberwachung bei Geflügel und Kaninchen (Bestände mit weniger als 10.000 Stück Jahresproduktion)	Festgebühr 67,00 €
7.3	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	Gebühr je Tier 27,10 €
7.4	Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 7.1 bis 7.3 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit.	
8.	Hygieneüberwachung	Gebühr je angefangene Viertelstunde
8.1	Überwachung in Zerlege-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben	28,30 €
8.2	Fahrtkostenpauschale (nur im Zusammenhang mit Ziffer 8.1)	76,00 €
9.	Sonstige Leistungen	

9.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung	
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung		89,00 €
9.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	26,80 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde	20,50 €
10.	BSE-Untersuchung	Gebühr je Probe	
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten <u>zuzüglich</u> der Kosten/Auslagen für die Laboruntersuchung		36,26 €
11.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen (z. B. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung, Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb) werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.“		

Art. 2

Inkrafttreten

Die Anlage zur Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Ulm, 3. Dezember 2025

Gez.
Heiner Scheffold
Landrat